

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2,5a,6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 13.12.2004 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.10.1996 beschlossen:

§ 1

Änderung bisheriger Satzungsvorschriften

§ 5 erhält folgende Fassung:

Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **72,-Euro**.
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- 2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **144,-Euro**.
Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- 3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt **180,-Euro**.
Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Hundesteuermarken

- 6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **6,-Euro** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Helmstadt-Bargen, den 14.12.2004

Sauer
Bürgermeister